

Satzung der Karnevalsgesellschaft Kassel Süd 1960 e.V.

Stand 17.04.1980

§1 Name, Sitz, Eintragung

Die Gesellschaft für den Namen
„Karnevalsgesellschaft Kassel – Süd 1960 e.V. (KKS)“
sie hat seinen Sitz in Kassel.

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel ist der Verein unter der Nummer 901 eingetragen.

Sie ist Mitglied des BDK Bund Deutscher Karneval e.V. Mitglied Nr. 136.

Mitglied des Karnevalverbands Kurhessen.

Mitglied der Gemeinschaft Kasseler Karnevals –Gesellschaften.

§2 Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist die Erhaltung und Förderung des karnevalistischen, fastnachtlichen Brauchtum. Die Gesellschaft verfolgt nur gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinerlei Gewinn. Etwaige Gewinne werden nur für den genannten Zweck verwendet. Kein Mitglied darf durch Vergütungen begünstigt werden, erlaubt ist lediglich der Ersatz von Unkosten. Die Gesellschaft ist politisch und religiös neutral. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung der Gesellschaft werden Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder nicht gezahlt.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag = Beitrittserklärung = und Beschluß des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung anzuerkennen und die gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Mitglieder, die sich besonders um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Leistung jeglicher Beiträge befreit.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, durch freiwilligen Austritt per Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird zum Schluß des entsprechenden Kalendervierteljahres wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufende Beiträge zu entrichten.

§5 Ausschluß eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied rückständige Beiträge innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Mahnung bezahlt hat.

- b) Nach 6 Monaten, falls das Mitglied sich nicht bereit erklärt hat, die rückständigen Beiträge zu zahlen.
 - c) Bei groben Verstoß gegen die Gesellschaftssatzung oder die Gesellschaftskameradschaft.
 - d) Wegen unehrenhaften oder gesellschaftsschädigendem Betragens innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Gegen den Beschluß des Vorstandes besteht keine Möglichkeit des Einspruch. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§6 Organe der Gesellschaft

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Der Elferrat
- 3.) Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Vertreter:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) dem 2. Vorsitzenden
- 3.) dem Schriftführer
- 4.) dem Kassenverwalter
- 5.) dem Organisationsleiter
- 6.) dem Schatzmeister
- 7.) dem Jugendvertreter

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Mitglieder, die eine ordentliche Mitgliedschaft haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, kommissarisch einsetzen.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

Falls der Vorsitzende verhindert ist, wird seine Vertretung durch den Stellvertreter ausgeübt. Der Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 Abs.1 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.4. und endet am 31.3. des folgenden Jahres.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des gewählten Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Erschienen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. In gleicher Weise ist bei Sitzungen der Organe der Gesellschaft zu verfahren. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, er führt den Vorsitz. Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Schriftverkehr der Gesellschaft zu führen, soweit der Vorsitzende dies nicht selbst erledigt. Er hat insbesondere Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes, sowie über die Mitgliederversammlungen zu fertigen.

Der Kassiere hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesen der Gesellschaft. Über die Kassenverwaltung ist Rechnung zu legen. Nur der Kassierer ist berechtigt Vereinsgelder zu verwalten und kurzfristig bei sich aufzubewahren, jedoch nach

Möglichkeit sofort auf die bei der Bank eingerichteten Konten einzuzahlen. Er hat die Ausgabe –Belege durch den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden abzeichnen zu lassen und aufzubewahren.

§9 Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet nach ende eines Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.4. und endet am 31.3. jeden Jahres. Der Vorstand entscheidet im übrigen, wann und wo Mitgliederversammlungen einberufen werden. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Versammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Sämtliche Versammlungen sind vom 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung entweder durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Aushang im Vereinslokal oder durch die örtliche Tagespresse mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.

Anträge:

Jedes Mitglied kann Anträge zu den einzelnen Versammlungen beim Vorstand einreichen. Die Anträge sind mindestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich zu stellen. Spätere eingehende Anträge mit Ausnahme der Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft werden nur behandelt, wenn die Versammlung dies beschließt.

Jahreshauptversammlung

In der Jahreshauptversammlung, sowie Mitgliederversammlung hat jedes zahlendes Mitglied = auch ein Ehrenmitglied = eine Stimme, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- 1.) Genehmigung des Jahresabschluß und des Voranschlag
Entlastung des Vorstandes
Wahl des Vorstandes
- 2.) Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer

Die Wahl gilt für die Dauer von 2 Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Prüfungsberichte der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.

- 3.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
Satzungsänderung
Auflösung des Vereines.

§10 Vorstandswahl

Die Neuwahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Versammlung wählt einen Wahlleiter und die Wahlhelfer, der Wahlleiter verliert bei Annahme des Amtes das passive Wahlrecht. Er führt die gesamte Neuwahl durch. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Wird für ein Vorstandsamt nur ein Kandidat vorgeschlagen und ist dieser zur Annahme des Amtes bereit, kann die Wahl offen erfolgen. Ein Antrag auf geheime Wahl muß stattgegeben werden. Bei mehreren Kandidaten ist der gewählt, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

§11 Abstimmungen

Sämtliche Beschlüsse werden mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Gesellschaftszweckes und auf Auflösung der Gesellschaft gerichteten, durch die erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden kann jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder. Ein Beschluß, auf Auflösung der Gesellschaft enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder.

§12 Ehrenrat

Der Ehrenrat der Gesellschaft, der aus 3 Mitgliedern, und 2 Beisitzer besteht, wird durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Bei persönlichen Streitigkeiten oder Ehrenverfahren berät der Ehrenrat den Vorstand. Seine Entscheidungen sind in jedem Falle durch den Vorstand oder der Mitglieder unantastbar, sei denn der Ehrenrat sieht sich außerstande eine Entscheidung zu fällen und schlägt die Berufung eines ordentlichen Gericht vor.

§13 Beiträge

Der monatliche Beitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist am 1. eines Monats fällig.

§14 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Gesellschaft sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben und dem Vorstand weiter zuleiten. Bei allen Sitzungen und Versammlungen ist ein Tonband zu Anfertigung der Niederschriften zusätzlich zugelassen.

§15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch die Tagespresse bzw. Rundschreiben.

\$16 Elferrat

In den Elferrat können nur Mitglieder kommen, die sich in der Gesellschaft verdient gemacht haben. Die Ernennung des Elferrates erfolgt durch den Präsidenten mit Genehmigung des Vorstandes. Der Elferrat kann zu Arbeiten im Interesse der Gesellschaft heran gezogen werden.

\$17 Wahl des Präsidenten

Der Kandidat muß ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft sein. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder. Der Präsident wird auf 3 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

\$18 Tanzgruppen

Die zur Gesellschaft gehörenden Tanzgruppen können aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen.

\$19 Versicherung

Der Vorstand ist verpflichtet im Interesse der Gesellschaft für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

\$20 Ernennung des Bürgermeisters

Der Präsident ernennt den Bürgermeister. Zuvor ist vom Vorstand die Einwilligung einzuholen. Dem Bürgermeister obliegt das Gemeinwohl der Gesellschaft.

\$21 Aktive

Aktive Mitglieder dürfen in einem gleichartigen Verein bzw. Gesellschaft keine aktive Tätigkeit ausüben.

\$22 Verträge

Verträge die mit der Gesellschaft geschlossen werden, sind für beide Teile rechtsgültig. Gerichtsstand ist Kassel.

\$23 Schlußbestimmung

Die Satzung umfaßt \$23 und setzt die Satzung vom 9.Nov.1972 außer Kraft.